

**Allgemeine Bedingungen (ABB)  
für die Benutzung des Freibades „Feuchtasia  
– Das Waldbad im Grünen“  
der Gemeindewerke Feucht Holding GmbH und des Betriebsführers,  
der Feuchter Gemeindewerke GmbH (FGW)  
Altdorfer Straße 66, 90537 Feucht**

**I. Allgemeines**

- 1) Die ABB dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Freibades „Feuchtasia – Das Waldbad im Grünen“ an der Altdorfer Straße 66.
- 2) Die ABB liegen im Freibad und in den Geschäftsräumen der Feuchter Gemeindewerke GmbH (FGW), Unterer Zeidlerweg 1, 90537 Feucht auf.
- 3) Mit dem Betreten des Freibades geltend für jeden Badegast die ABB sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Regelungen. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 4) Die ABB gelten auch für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände, Organisationen, sonstige Zusammenschlüsse und durch Schulen.

Einzelheiten der Badbenutzung werden von Fall zu Fall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Badebetriebs oder aus ähnlichen Gründen kann die FGW entsprechende Anordnungen treffen. Diese werden durch Anschlag oder in sonst üblicher Weise bekannt gegeben.

Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder geschlossene Abteilungen ist von diesen eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen.

- 5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Freibad, auch die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht sowie jede sonstige Betätigung Dritter, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Badebetrieb steht, insbesondere auch das Anbieten von kostenlosen Druckerzeugnissen usw., bedarf einer Erlaubnis der FGW nach besonderer Vereinbarung.
- 6) Sonderveranstaltungen im Bereich des Freibades bedürfen einer ausdrücklichen Erlaubnis der FGW. Im Rahmen dieser Veranstaltungen können Ausnahmen von der ABB zugelassen werden.

7) Die Badeeinrichtungen, Grünanlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen, z.B. Spiel- und Sportgeräte, Zäune, Papierkörbe usw. sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.  
Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten der Becken gründlich in den Duschräumen abzubrausen. Die Körperreinigung ist nur in den Duschräumen gestattet. Der Gebrauch von Seife und das Auswaschen der Badekleidung und von

Kleidungsstücken in den Schwimm- und Durchschreitebecken ist verboten. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

8) Verwendet der Badegast zur Aufbewahrung seiner persönlichen Sachen einen Garderobenschrank, so hat er diesen ordnungsgemäß zu verschließen. Der Garderobenschrank ist beim Verlassen des Freibades zu entleeren. Schränke, die 60 Minuten nach Badeschluss nicht entleert sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird vom Badepersonal in Verwahrung genommen.

Beim Verlust eines Schlüssels werden die im Garderobenschrank befindlichen Gegenstände erst dann an den Badegast ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.

Für verloren gegangene Schlüssel ist Ersatz gemäß Tarifblatt zu leisten.

Der Schrankinhalt, der gemäß dieser Ziffer in den Besitz der FGW gekommen ist, wird nach Ablauf von drei Tagen an das Fundamt des Marktes Feucht übergeben.

Verderbliche Sachen werden spätestens nach Ablauf von drei Tagen ohne Ersatzleistung vernichtet.

9) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird.

10) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme ist insbesondere nicht gestattet

- ruhestörendes Verhalten in der Wärmehalle
- überlaute Benutzung von Musikgeräten oder Tonwiedergabegeräten
- das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich
- das Benützen von Glasflaschen, anderen zerbrechlichen Gegenständen und Dosen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich sowie im Freibadgelände
- Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken
- das Untertauchen anderer Badegäste gegen ihren Willen
- das Schwimmen im Sprungbereich während der Freigabe der Sprunganlage
- die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen (ausgenommen Augenschutzbrillen), Schnorchelgeräten und Luftmatratzen
- die Benutzung von Schwimmringen, Schwimmflügeln und Wasserbällen im Sport- und Schwimmerbecken
- die missbräuchliche Verwendung der für den Einsatz bei Unglücksfällen vorhandenen Rettungsgeräte (Rettungsstangen, Rettungsringe usw.)
- Aus- und Ankleiden auf dem Freibadgelände außerhalb der dazu bestimmten Umkleideräume
- das Mitbringen von Tieren
- Badekleidung zu benützen, die nicht den Geboten der Sittlichkeit oder des Anstandes entspricht

Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder eine entsprechende Badekleidung bzw. Unterwäsche zu tragen.

Ferner, ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.

Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder das Planschbecken benutzen.

11) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Bad darstellen, ist die Benutzung untersagt. Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- Personen mit anstoßerregenden, ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden.

12) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

13) Das Freibadpersonal hat für die Einhaltung der ABB zu sorgen. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die gegen die ABB verstoßen, vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

14) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Aufsicht führende Schwimmmeister (-gehilfe) oder der zuständige Sachbearbeiter bei der Verwaltung der FGW entgegen.

15) Fundsachen sind an der Kasse oder im Schwimmmeisterraum abzugeben. Nach 14 Tagen werden nicht abgeholte Fundsachen an das Fundamt des Marktes Feucht weitergegeben. Dort wird nach den geltenden Bestimmungen über die „Behandlung von Fundsachen“ weiter verfahren. Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn der Betroffene sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.

## **II. Betriebs- und Öffnungszeiten, Zutritt**

16) Die Betriebs- und Öffnungszeiten sowie der Einlassschluss werden durch die FGW festgelegt und durch Anschlag bekannt gegeben. Die FGW behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebs- und Öffnungszeiten zu ändern. Bei Überfüllung oder unvorhergesehenen Ereignissen ist die FGW berechtigt, das Freibad zeitweise zu sperren oder vorzeitig zu schließen, oder die Badezeit unter Abweichung von der für das Freibad allgemein festgelegten Badezeit zu begrenzen. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht der FGW hierdurch nicht.

17) Die FGW kann die Benutzung des Freibades oder von Teilen davon einschränken. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht der FGW hierdurch nicht.

Sind besondere Anordnungen für die Benutzung spezieller Anlagen erforderlich, so werden diese im Rahmen der ABB von der FGW herausgegeben und als Betriebsanweisung bekannt gemacht.

18) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

19) Die für das Freibad festgesetzten Eintrittspreise ergeben sich aus dem jeweils geltenden Tarifblatt, das Bestandteil der ABB ist. Das Tarifblatt liegt im Freibad auf.

20) Der Aufenthalt im Freibad beginnt mit dem Betreten des Geländes des Freibades an der Altdorfer Straße 66.

21) Die Eintrittskarten sind während der Benutzung des Bades aufzubewahren und dem Badpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Sofern vergünstigte Eintrittskarten nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig sind, ist dieser ebenfalls vorzuzeigen. Kommt der Badegast der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Eintrittspreises bleibt davon unberührt.

22) Die Geltungsdauer der Eintrittskarten ergibt sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt. Eine vorübergehende Schließung des Freibades berührt die Geltungsdauer nicht. Hierdurch wird kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung des entrichteten Entgelts ausgelöst.

23) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Eintrittspreise werden nicht zurückgezahlt. Beim Verlust von Eintrittskarten leistet die FGW keinen Ersatz.

24) Bei unerlaubtem Zutritt zu der Badeanlage erhebt die FGW ein erhöhtes Badeentgelt gemäß Tarifblatt.

Ein unerlaubter Zutritt liegt stets dann vor, wenn der Badegast

- das Freibad ohne gültige Eintrittskarte benützt
- die Eintrittskarte nicht entwertet hat
- einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behält sich die FGW die strafrechtliche Verfolgung vor.

Das erhöhte Badeentgelt entfällt, wenn der Badegast, innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er Inhaber einer gültigen Eintrittskarte, bzw. berechtigt war, einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch zu nehmen.

### **III. Haftung**

25) Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen sowie der Parkplätze außerhalb des Freibades auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der FGW, das Bad und seine Einrichtungen

in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die FGW nicht.

26) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Freibad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für alle Sachen, die in Garderobenschränken oder Einzelkabinen aufbewahrt werden.

27) Die FGW haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die dem Badegast durch andere zugefügt werden.

28) Die FGW oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge.

29) Die FGW haftet ferner nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind.

30) Wird Schadenersatz geltend gemacht, so hat dies unverzüglich beim Personal des Freibades zu erfolgen. Außerdem ist dieser Schadenersatzanspruch innerhalb von 14 Tagen bei der FGW schriftlich zu stellen.

#### **IV. Gerichtsstand**

31) Gerichtsstand ist Hersbruck.